

Landesgesetzblatt

für das Burgenland

Jahrgang 1928

Ausgegeben und versendet am 9. Juli 1928

13. Stück

43. Verordnung: Durchführungsverordnung zum Straßenverwaltungsgesetz.
 44. Verordnung: Regelung der Bekenntnisse zur Landesgrundsteuer.

43. Durchführungsverordnung der Landesregierung vom 5. Juni 1928 zum Gesetz vom 15. Jänner 1926, L.G.Bl. Nr. 25, betreffend die Verwaltung der Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen.

§ 1. Die Verwaltung der Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen wird von der Landesregierung (Landesbauamt) unter Beachtung der Vorschriften der §§ 29 bis 36 des Straßenverwaltungsgesetzes besorgt. Hierzu bedient sich das Landesbauamt der zuständigen Baubezirksleiter unter Mitwirkung des Straßenbeirates des betreffenden Bezirkes. Im Gebiete der Städte Eisenstadt und Rust wird die Verwaltung der Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen mit jener der gleichartigen Straßen des Bezirkes Eisenstadt vereinigt.

§ 2. (1) Von Seite des Landes werden die für die Verwaltung, Erhaltung und den Ausbau von Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen erforderlichen Bauingenieure, das technische und Kanzleipersonal sowie die Aufsichtspersonen (Straßenmeister) aus dem Personalstande des Landesbaudienstes unentgeltlich beigelegt.

(2) Hingegen sind die Bereifungs- bzw. Begehungsbauschbeträge der technischen Beamten und Straßenmeister wie auch die Bauzulagen und Projektierungsauslagen und die Dienstbezüge der Straßenwärter aus den seitens der Gemeinden zu leistenden Beiträgen (§ 32, Absatz 1, St.V.G.) zu bestreiten.

§ 3. (1) Die Anstellung unter Berücksichtigung des nach § 34, St.V.G. eingeräumten Vorschlagsrechtes des Straßenbeirates und die dienstliche Verwendung der für die Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen erforderlichen Straßenwärter erfolgt durch die Landesregierung, der Personalaufwand für diese Landesangestellten mit Ausnahme der Ruhe- und Versorgungsgenüsse, deren Kosten aus Landesmitteln bestritten werden, sind aus den seitens der Gemeinde zu leistenden Beiträgen (§ 32, Abs. 1, St.V.G.) dem Lande zu vergüten.

(2) Bisher als Straßenwärter verwendete Personen haben keinen Anspruch auf Übernahme in den Landesdienst und auf Weiterverwendung am bisherigen Dienstorte; sie können jedoch, wenn sie den allgemeinen Anstellungsbedingungen für Landesstraßenwärter ent-

sprechen, als solche in den Landesdienst aufgenommen werden.

(3) Wird ein Straßenwärter sowohl auf einer Landesstraße als auch auf einer Bezirksstraße verwendet, so belastet sein Personalaufwand die Gemeinden nur in dem Verhältnisse der Länge der betreffenden Bezirksstraße zur gesamten Dienststrecke.

§ 4. (1) Die in den einzelnen Bezirken für die Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen erforderlichen Geräte und Werkzeuge sind nach Maßgabe des Bedarfes und der verfügbaren Geldmittel aus den Beiträgen der Gemeinden (§ 32, Abs. 1, St.V.G.) zu beschaffen. Dieses Inventar steht im Eigentum des Landes, darf jedoch nur für die Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen des betreffenden Bezirkes verwendet werden. Eine anderwärtige Verwendung derselben ist nur ausnahmsweise und gegen Einhebung entsprechender Abnützungsgebühren, deren Höhe fallweise vom Landesbauamte bestimmt wird, zulässig.

(2) Die Straßenbaumaschinen (Straßenwalzen, Lastkraftwagen u. dgl.) werden, wenn sie entbehrlich sind, gegen eine vom Landesbauamte festzusetzende Leih- und Abnützungsgebühr für die Bezirksstraßen und Eisenbahnzufahrtsstraßen beigelegt.

(3) Aber die Art und Weise einer solchen leihweisen Verwendung und über die Höhe der Entschädigung entscheidet endgiltig das Landesbauamt.

§ 5. Abgesehen von dem in den §§ 2 bis 4 erwähnten Sach- und Personalaufwand sind aus den von den Gemeinden aufzubringenden Geldmitteln zu bestreiten:

a) alle Aufwendungen für die Instandhaltung der Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen samt Brücken und

b) die Kosten für den Ausbau bzw. Neubau von Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen, insoweit sie nicht in den Leistungen der gemäß § 30 bzw. § 26 oder § 36 des St.V.G. Verpflichteten ihre Deckung finden.

§ 6. Das seitens der Eisenbahnunternehmungen für die Erhaltung und den Ausbau von Eisenbahnzufahrtsstraßen zu leistende Drittel ist aus dem Gesamtaufwande für die betreffende Straße zu errechnen. Bei

der Berechnung des Drittels sind die Mehrkosten, die auf Grund des § 13 des Gesetzes einer bestimmten Unternehmung zur Last fallen, zu berücksichtigen.

§ 7. (1) Die Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten der Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen sind im Rahmen der alljährlich im Voranschlage hierfür vorgesehenen Geldmittel durchzuführen; Überschreitungen sind unzulässig.

(2) Mit dem Ausbau oder Neubau solcher Straßen darf erst dann begonnen werden, wenn die hierfür erforderlichen Geldmittel, wie auch alle Beitragsleistungen der Interessenten und die Naturalleistungen der an der Straße gelegenen Gemeinden vollkommen sichergestellt sind.

(3) Die technische Verwaltung, Leitung und Überwachung der Instandhaltung und des Ausbaues der Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen eines Bezirkes wird von dem zuständigen Baubezirksleiter nach den Weisungen des Landesbauamtes gegen streng gesonderte Verrechnung für jeden Bezirk besorgt.

(4) Für umfangreichere Straßen- und Brückenbauten können auf die Dauer des Baues besondere Bauleitungen aufgestellt werden, die dem Landesbauamte, allenfalls dem Baubezirksleiter unterstellt sind.

§ 8. (1) Für die im kommenden Jahre erforderlichen Ausgaben für die Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen jedes Bezirkes ist alljährlich von dem zuständigen Baubezirksleiter im Einvernehmen mit dem Straßenbeirat ein Voranschlag zu erstellen. Dieser Voranschlag, in dem die Aufwendungen für die Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten einerseits und die Erfordernisse für die Um- und Neubauten andererseits genau zu unterscheiden sind, ist bis längstens 15. Oktober jedes Jahres dem Landesbauamte vorzulegen. Er wird vom Landesbauamte überprüft und bildet die Grundlage für die Bemessung der von den einzelnen Gemeinden zu leistenden Bezirksstraßenbeiträge.

(2) Sofern zwischen dem Baubezirksleiter und dem Straßenbeirate ein Einvernehmen nicht erzielt wird, entscheidet die Landesregierung gelegentlich der Genehmigung des Voranschlages endgültig.

§ 9. (1) Auf Grund des genehmigten Voranschlages wird die Vorschreibung der errechneten Gemeindebeiträge nach dem vom Landesbauamte festgestellten Beitragschlüssel (§ 32, Absatz 1 und 2, und § 36, Absatz 1, St.B.G.) von der Landesbuchhaltung vorgenommen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen vorgeschriebenen Beiträge fristgerecht einzuzahlen, widrigenfalls diese samt Nebengebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zwangsweise eingebracht werden.

(3) Vorstellungen gegen die Bemessung sind binnen zwei Wochen nach Zustellung des Zahlungsauftrages beim Amte der Landesregierung einzubringen, haben jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§ 10. Die gemäß § 10, Absatz 1, durchgeführten Vorschreibungen sind nachträglich zu berichtigen, wenn sich im Laufe des Jahres eine Abänderung des gemäß § 9 genehmigten Voranschlages oder des ermittelten Beitragschlüssels ergibt. Die solcherart errechneten Beitragserhöhungen werden nachträglich vorgeschrieben,

die etwa sich ergebenden Mehrleistungen werden der Gemeinde auf den nächstjährigen Beitrag gutgeschrieben.

§ 11. Die Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben der Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen jedes einzelnen Bezirkes wird von der Landesbuchhaltung geführt, welche dem Straßenbeirate die fertiggestellte Jahresabrechnung zu übermitteln hat.

§ 12. (1) Die Vorschreibung und Einhebung der Beiträge und Ersahleistungen im Sinne der §§ 13, 14, 17 und 18 St.B.G. obliegt nach den Weisungen des Landesbauamtes den Baubezirksleitern. Die vereinnahmten Beiträge sind am Schlusse des Monats an das Landeszahlamt abzuführen. Bei den Baubezirksleitern sind allfällige Einwendungen gegen die Vorschreibung einzubringen, die der Landesregierung im Wege des Landesbauamtes zur Entscheidung vorzulegen sind.

(2) Zur Umwandlung von Geld- in Naturalleistungen und von Naturalleistungen in Geldleistungen ist die Bewilligung des Baubezirksleiters erforderlich.

§ 13. Die zur Durchführung des Jahresvoranschlages erforderlichen Geldmittel werden von der Landesregierung auf Rechnung der von den Gemeinden zu leistenden Beiträge vorgestreckt.

Vom Amte der burgenländischen Landesregierung.

44. Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 28. Juni 1928, Z. VI-544, betreffend Legung der Bekenntnisse zur Landesgebäudesteuer.

Im Sinne des 4. Absatzes des § 8 des Gesetzes vom 28. Jänner 1926, L.G.Bl. Nr. 14 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1927, L.G.Bl. Nr. 4 aus 1928, werden in Zukunft die Bekenntnisse zur Landesgebäudesteuer nur alle zwei Jahre zu legen sein. Die Bekenntnislegung erfolgt in zwei Gruppen von Bezirken derart, daß eine Gruppe in dem einen, die andere Gruppe im darauffolgenden Jahre die für zwei Jahre geltenden Bekenntnisse zu legen haben wird.

Zur I. Gruppe gehören die Bezirke Mattersburg, Oberpullendorf und Oberwart, zur II. Gruppe außer den Freistädten Eisenstadt und Rust die Bezirke Eisenstadt, Güssing, Jennersdorf und Neusiedl am See.

Im Jahre 1928 haben die Gemeinden der Bezirke der I. Gruppe die Steuerbekenntnisse für die Jahre 1929 und 1930, im Jahre 1929 die Gemeinden der Bezirke der II. Gruppe die Steuerbekenntnisse für die Jahre 1930 und 1931 u. zw. gemäß des 1. Absatzes des § 8 des genannten Gesetzes bis 1. Oktober zu legen. In gleicher Weise erfolgt auch in den weiteren Jahren die Bekenntnislegung alle zwei Jahre abwechselnd. Die von der II. Gruppe für das Jahr 1928 bereits gelegten Bekenntnisse haben Gültigkeit auch für das Jahr 1929. Für neu entstehende Steuerobjekte ist das Bekenntnis erstmalig im Zeitpunkte der Bauvollendung und sodann nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu legen.

Die Gemeinden, welche gemäß dieser Verordnung jeweils für eine Steuerbekenntnislegung in Frage kommen, haben in dem betreffenden Jahre im Monate Juli die Anzahl der benötigten Bekenntnisdrucksorten beim Landesabgabnamte anzufordern.

Vom Amte der burgenländischen Landesregierung.